jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 BHygV 2012 Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

1. (1)Attraktionen dürfen nur mit aufbereitetem Wasser oder Beckenwasser, nicht jedoch mit Wasser aus einem Ausgleichsbecken, betrieben werden.
2. (2)Bei kleinräumigen Attraktionen haben die Zuschläge QZ zu betragen:
    1. 1.bei einer Wassertemperatur ≤ 32° C für jede kleinräumige Attraktion 3 m^3/h pro Benutzerplatz;
    2. 2.bei einer Wassertemperatur > 32° C für jede kleinräumige Attraktion 5 m^3/h pro Benutzerplatz;
    3. 3.bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes 1 m anzunehmen ist.
3. (3)Bei großräumigen Attraktionen beträgt der Zuschlag QZ = 60 m^3/h pro Attraktion.
4. (4)Bei Wasserrutschen
    1. 1.mit einer Starthöhe ≤ 1 m beträgt der Zuschlag QZ = 5 m^3/h,
    2. 2.mit einer Starthöhe > 1 m und < 2 m beträgt der Zuschlag QZ = 35 m^3/h,
    3. 3.mit einer Starthöhe ≥ 2 m beträgt der Zuschlag QZ = 60 m^3/h.
5. (5)Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms QG bei einem Wasserspielgarten ein Wert von mehr als 2 QA, so darf der Förderstrom QG dennoch auf 2 QA begrenzt werden.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at